

08.07.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8141 vom 2. Juni 2026  
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Dilek Engin SPD  
Drucksache 18/19686

### **Feststellung der Sprachentwicklung von Kindern zwei Jahre vor der Einschulung durch die Schulämter – bei wie vielen Kindern besteht Sprachförderbedarf?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz stellt das Schulamt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung gilt bei Kindern, die eine Kita besuchen, als erfüllt. Nach Einführung der altersintegrierten Sprachförderung in der Kita wurde für Kinder, die keine Einrichtung besuchen, weiterhin an der Delfin 4-Testung festgehalten. Beherrscht ein Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird auch weiterhin nicht in einer Kindertageseinrichtung gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 8141 mit Schreiben vom 8. Juli 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Bei wie vielen Kindern wurde gemäß § 36 Absatz 2 Schulgesetz zwei Jahre vor der Einschulung eine Feststellung der altersgemäßen Sprachentwicklung durch die Schulämter Nordrhein-Westfalens in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durchgeführt? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren differenzieren.)***

Die Anzahl der durchgeführten Sprachstandsfeststellungsverfahren entsprechend § 36 Absatz 2 Schulgesetz in den Jahren 2023 bis 2025 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| 2023   | 2024   | 2025   |
|--------|--------|--------|
| 12.656 | 11.125 | 10.770 |

- 2. Bei wie vielen Kindern, wurde dabei festgestellt, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend sprechen und daher eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs auszusprechen ist? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren 2023, 2024, 2025 differenzieren.)**

Die Anzahl der festgestellten Förderbedarfe entsprechend § 36 Absatz 2 Schulgesetz in den Jahren 2023 bis 2025 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| 2023  | 2024  | 2025  |
|-------|-------|-------|
| 7.864 | 6.786 | 6.468 |

- 3. Für wie viele Kindern wurden vorschulische Sprachförderkurse tatsächlich eingerichtet, da sie trotz des festgestellten Förderbedarfs, weiterhin nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder gefördert wurden? (Bitte die Gesamtzahl für NRW angeben und nach Schulämtern und Jahren 2023, 2024, 2025 differenzieren.)**

Der Landesregierung liegen keine Daten der einzelnen Jugendämter über die Anzahl der tatsächlich eingerichteten vorschulischen Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ohne Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Die Umsetzung und Koordinierung dieser Maßnahmen erfolgen durch die örtlichen Jugendämter in eigener Verantwortung.

Dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) werden vom Ministerium für Schule und Bildung jährlich Daten zum Delfin-4-Verfahren zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2023 bis 2025 liegen entsprechende Daten insbesondere zur Anzahl der getesteten Kinder sowie zur Anzahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf vor. Aussagen über die Anzahl der tatsächlich eingerichteten Sprachfördermaßnahmen sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

- 4. Wie sind diese vorschulischen Sprachförderkurse nach Stundenumfang, zeitlicher Dauer, Gruppengröße, Inhalt und durchführendem Personal ausgestaltet?**

Die Umsetzung und Koordinierung der Sprachfördermaßnahmen für Kinder ohne Kitaplatz mit einem diagnostizierten Sprachförderbedarf nach Delfin-4 obliegt den örtlichen Jugendämtern. Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe, Sprachförderung für diese Kinder anzubieten (§ 42 Abs. 2 KiBiz). Jugendämter haben die Aufgabe nach § 45 Abs. 3 KiBiz, sicherzustellen, dass mit den plusKITA Zuschüssen auch Kinder gefördert werden, bei denen in Delfin-4-Testungen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Das MKJFGFI hat hierzu im Januar 2024 eine Erhebung bei allen vorrangig für diese Förderung zuständigen Familienzentren durchgeführt, um Informationen über die inhaltliche und strukturelle Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen nach Delfin 4 zu sammeln. Zur Dauer der Förderung und zur Gruppengröße liegen dem MKJFGFI keine landesweit erhobenen Daten vor. Diese Aspekte werden vor Ort entsprechend den jeweiligen Rahmenbedingungen ausgestaltet. Die Förderung findet vorrangig alltagsintegriert im Rahmen des Gruppensettings statt.

In dieser nicht repräsentativen Erhebung (Rücklaufquote ca. 30 Prozent) konnte u. a. folgender Kenntnisstand gewonnen werden:

- im Schnitt 3 Std./Woche pro Maßnahme; 3,5 Maßnahmen pro Kita,
- 95 Prozent der Fördermaßnahmen werden nach einem alltagsintegrierten Sprachförderkonzept umgesetzt,
- für 40 Prozent der Kitas gibt es ein Konzept des örtlichen Jugendamtes oder Trägers zur Umsetzung der Maßnahme,
- 44 Prozent der Kitas erhalten eine fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der Sprachfördermaßnahme.

In den plusKITAs wird die Sprachfördermaßnahme vorrangig von der zusätzlichen plusKITA-Fachkraft umgesetzt. Die Förderungen erfolgen ergänzend zum regulären Kita-Betrieb. Die Ausgestaltung der Maßnahmen hängt daher auch von den verfügbaren personellen Ressourcen und den örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen ab.

**5. *Wie wurde das bzw. wie wurden die Verfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung gemäß § 36 Absatz 2 Schulgesetz seit der Einführung dieser gesetzlichen Regelung fortentwickelt und verbessert?***

Seit August 2014 werden Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und Kinder, deren Eltern der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zugestimmt haben, mit dem Verfahren „Delfin 4“ überprüft. Für diese Kinder wird der Einzeltest „Besuch im Pffiffkushaus“ von Grundschullehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften in den Grundschulen eingesetzt.

Wird auf der Grundlage des Sprachstandstests bei einem Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, ein Bedarf an Sprachförderung festgestellt, wird den Eltern wie bisher empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Kommen die Eltern dieser Empfehlung nicht nach, so werden sie vom Schulamt verpflichtet, ihr Kind an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Familienzentrum teilnehmen zu lassen. Für die Durchführung der Fördermaßnahme sind die Jugendämter zuständig.

Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung und wird ein Bedarf an Sprachförderung festgestellt, erfolgt weiterhin eine alltagsintegrierte Sprachförderung durch die Kindertageseinrichtung.

Um die Schulen bei der Durchführung des Verfahrens zu entlasten, wurde der Testzeitraum im Schuljahr 2024/25 erweitert. Die Testungen können ab März bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres durchgeführt werden.